

der Kollektivgesellschaft oder Komplementäre auffassen und ähnlich dem Geschäftsvermögen einer Einzel-firma behandeln oder aber als selbständiges Vermögen betrachten und dem Vermögen einer juristischen Person gleichstellen. Im erstern Falle aber kann der im Grundbuch als Eigentümer eingetragene Kollektivgesellschaft oder Komplementär — gestützt auf Art. 5 lit. b BMW — den Raumbedarf der Gesellschaft geltend machen. Es kann auch nicht von einer rechtsungleichen Behandlung gesprochen werden, wenn bei der Anwendung von Art. 5 lit. b BMW die Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) anders behandelt werden als die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc.); denn die unterschiedliche Behandlung lässt sich damit rechtfertigen, dass die Rechtsnatur der beiden Gesellschaftsarten eine andere ist. Dass die Justizdirektion je einmal bezüglich einer Personengesellschaft einen Entscheid gefällt hat, der mit dem angefochtenen Entscheide im Widerspruch stände, hat der Beschwerdeführer nicht dargetan.

II. DOPPELBESTEUERUNG

DOUBLE IMPOSITION

5. Urteil vom 73. Mai 1961 i. S. Straub gegen Kantone St. Gallen und Thurgau.

Der Aufenthaltsort als Wohnsitz.

A quelles conditions le lieu où séjourne une personne peut-il être considéré comme étant son domicile ?

A quali condizioni il luogo in cui una persona soggiorna può essere considerato come il suo domicilio ?

A. — Die Beschwerdeführerin betrieb früher zusammen mit ihrem Ehemann Ernst Straub in Arbon das Restaurant

z. Trischli. Auf den 1. Oktober 1949 verkaufte Straub die Liegenschaft aus Gründen der Gesundheit. Da er in Arbon keine passende Wohnung fand, begaben sich die Eheleute zu Frau Wwe. Zollikofer, einer Schwester der Beschwerdeführerin, die in St. Gallen ein Einfamilienhaus bewohnt. Die Schriften liessen sie in Arbon, weil sie beabsichtigten, dorthin zurückzukehren, sobald sie dort eine Wohnung fänden; die Möbel lagerten sie in einem Lagerhaus in St. Gallen ein, weil sie in Arbon ebenfalls keine passende Lagergelegenheit gefunden hatten. Am 5. Oktober 1949 meldete sich Straub bei der Einwohnerkontrolle der Stadt St. Gallen an und gab die Erklärung ab, er wolle sich für etwa 3 Monate in St. Gallen aufhalten, ohne hier eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Er beabsichtige, später nach Arbon zurückzukehren. Auf Verlangen der Einwohnerkontrolle hinterlegte er nach Ablauf der ersten drei Monate einen 6 Monate zum Gäste-Aufenthalt in St. Gallen gültigen Interimsschein, gestützt auf den ihm eine « Nebenniederlassung » erteilt wurde. Doch bemühten sich die Eheleute nach wie vor, teils selbst, teils durch Verwandte, um eine Wohnung in Arbon. Die Letztern fanden eine solche in Rheineck, und Straub entschloss sich, dahin zu ziehen; am 11. März 1950 schloss er den Mietvertrag über die Wohnung in Rheineck ab. Da er jedoch die erforderliche Wohnbewilligung vom Gemeinderat von Rheineck während längerer Zeit nicht erhielt und zudem erkrankte, kündigte er den abgeschlossenen Mietvertrag am 14. April 1950. Am 18. April beschloss der Gemeinderat von Rheineck, dem Beschwerdeführer die verlangte Bewilligung zu verweigern. Nach den Aussagen, die die Beschwerdeführerin in einer Einvernahme hierüber machte, soll sich Straub im Hinblick auf die mögliche Verweigerung der Wohnbewilligung durch Rheineck geäußert haben: « Dann kehren wir wieder nach Arbon zurück. » Am 18. April 1950 starb Straub in St. Gallen. Seine Ehefrau fand wenige Tage später in Arbon eine Wohnung, die sie anfangs Juni 1950 bezog.

In der Folge bestätigte die Einwohnerkontrolle von St. Gallen dem Notariat Arbon, dass Straub sich zunächst beschuhalber in St. Gallen aufgehalten habe ; später sei ihm für einen Gäste-Aufenthalt eine Nebenniederlassung erteilt worden ; die Hauptniederlassung habe sich aber in Arbon befunden. Die st. gallischen Steuerbehörden erklärten dagegen in der Folge, ihre Untersuchungen hätten ergeben, dass die Eheleute Straub die Absicht gehabt hätten, nicht mehr nach Arbon zurückzukehren und dass die Auskunft der Einwohnerkontrolle nach den vom Erblasser getroffenen Dispositionen nicht den Tatsachen entspreche. Arbon stellte sich auf den Standpunkt, der Erblasser habe seinen Wohnsitz in Arbon beibehalten. Das Notariat dieser Gemeinde forderte die Beschwerdeführerin am 23. Januar 1951 auf, im Sinne von § 17 des kantonalen Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuern vom 6. Januar 1944 ihm binnen Frist ein Inventar über das Vermögen sowie eine allfällig vorhandene letztwillige Verfügung einzureichen. Die st. gallische Steuerverwaltung forderte ihrerseits die Beschwerdeführerin am 15. Januar 1951 auf, ihr binnen Frist zwecks Aufstellung des Nachlassvermögens sämtliche massgeblichen Aktenstücke einzureichen, damit die Steuerveranlagung für die Zeit vom 1. Oktober 1949 bis zum 18. April 1950 sowie die Erbschaftssteueranlagung vorgenommen werden könne ; bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung würde zu einer ermessensweisen Veranlagung geschritten.

B. — Mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 29. Januar 1951 beantragt Frau Wwe. Straub-Möhl, das Bundesgericht wolle feststellen, welcher der beiden Kantone zur Erhebung der Steuern zuständig sei.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Thurgau beantragt die Abweisung der Beschwerde gegenüber dem Kanton Thurgau. Die Steuerverwaltung des Kantons St. Gallen schliesst auf Abweisung der Beschwerde, soweit diese sich gegen den Kanton St. Gallen richtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — ...

2. — Zur Erhebung der Einkommens- und der Vermögenssteuern sowie der Steuern auf dem beweglichen Nachlassvermögen ist im interkantonalen Verhältnis nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes derjenige Kanton zuständig, in dem der Pflichtige wohnt bzw. der Erblasser zur Zeit des Todes seinen Wohnsitz hatte und wo daher der Erbgang zu eröffnen ist (BGE 59 I 211 und die hier genannten Entscheidungen, Urteile vom 11. November 1948 i. S. Kanton Genf und vom 9. Mai 1951 i. S. Kanton Uri).

Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Massgebend ist jedoch im Steuerrecht der wirkliche, tatsächliche Wohnsitz. Der bloss formelle im Sinne von Art. 24 Abs. 1 ZGB, der zivilrechtlich nach der Aufgabe des tatsächlichen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes besteht, wird für das Steuerrecht nicht als genügend erachtet, um im Verhältnis von Kanton zu Kanton den Steuerort zu begründen (BGE 35 I 40, 52 I 23, 53 I 279, 59 I 213, nicht veröffentlichte Urteile vom 22. November 1929 i. S. Neuenburg, vom 16. November 1934 i. S. Haldemann und vom 5. Juli 1940 i. S. Sallmann). Das Domizil des Art. 24 Abs. 1 ZGB ist eine blosse Aushilfsbestimmung, damit bei Wechsel des Wohnsitzes in der Zwischenzeit vor Begründung eines neuen ein Ort vorhanden ist, an den die durch den Wohnsitz bedingten zivilrechtlichen Beziehungen angeknüpft werden können. Bei Konkurrenz des Domizils mit dem tatsächlichen längern Aufenthaltsort in der Schweiz ist daher an die Anforderungen des Art. 23 ZGB kein strenger Massstab anzulegen (BGE 67 I 104).

3. — Als der Erblasser Ende September 1949 von Arbon wegzog, hörten damit für ihn und seine Ehefrau alle tatsächlichen Beziehungen zu Arbon auf, die eine Fortdauer

des Wohnsitzes hätten darstellen können. Die Eheleute besaßen in dieser Gemeinde weder eine Liegenschaft, noch eine Wohnung, noch auch nur Möbel. Wenn sie beim Wohnungsamt für eine Wohnung angemeldet blieben und die Schriften nicht zurückzogen, sind das keine Beziehungen, die den Wohnsitz bestimmen könnten. Sie verliessen Arbon für unbestimmte Zeit, d. h. für solange, bis sich in der Gemeinde eine passende Wohnung zeigen würde. Hatten sie auch nicht die feste Absicht, dauernd in St. Gallen zu bleiben, sondern bestand bei ihnen die Meinung, sie kehrten später nach Arbon zurück, so kam es doch nicht zum Entschluss, St. Gallen auf einen bestimmten Zeitpunkt wieder zu verlassen. Wie lange die Eheleute in St. Gallen bleiben würden, hing von durchaus unsichern Umständen ab. In der Folge hat der Erblasser auch die Absicht, bei passender Gelegenheit nach Arbon zurückzukehren, aufgegeben. Er tat dies damit, dass er in Rheineck eine Wohnung mietete und um die Niederlassung für diese Gemeinde nachsuchte. Dass er später wieder darauf zurückkam und sich geäußert haben soll, er werde nun doch wieder nach Arbon zurückkehren, ist für die Frage, wo sich der Steuerwohnsitz befunden habe, bedeutungslos. Ebenso unerheblich ist dafür, ob Beamte der st. gallischen Steuerverwaltung und der Einwohnerkontrolle der Auffassung waren, der Erblasser habe seinen Wohnsitz und damit auch den Steuerwohnsitz in Arbon behalten, und dass er daher die Einkommens- und Vermögenssteuern an diesem Orte, nicht in St. Gallen bezahlte. Als der Pflichtige anlässlich des Zuzuges erklärte, er werde baldmöglichst wieder nach Arbon zurückkehren, mochte es den Anschein haben, es handle sich bloss um einen ganz vorübergehenden Aufenthalt. Nachdem er sich während verhältnismässig langer Zeit, mehr als ein halbes Jahr, tatsächlich in St. Gallen aufgehalten hat, zu Arbon aber keine tatsächlichen Beziehungen mehr bestanden, muss für die steuerrechtlichen Beziehungen der tatsächliche Aufenthaltsort als Wohnsitz gelten.

4. — ...

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gegenüber dem Kanton St. Gallen abgewiesen, gegenüber dem Kanton Thurgau dagegen gutgeheissen und demnach festgestellt, dass zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenssteuern für die Zeit vom 1. Oktober 1949 bis zum 18. April 1950 sowie für die Besteuerung des Nachlasses der Kanton St. Gallen befugt, der Kanton Thurgau aber pflichtig ist, der Beschwerdeführerin die vom Erblasser für die Dauer seines Aufenthaltes in St. Gallen bezahlten Steuern zurückzuerstatten.

6. Auszug aus dem Urteil vom 21. Februar 1951 i. S. Furrer gegen Bern, Kanton und Verwaltungsgericht.

Art. 46 Abs. 2 BV : Ein Kanton darf einen neu zugezogenen Steuerpflichtigen jedenfalls dann nicht nach dem in einem zurückliegenden Zeitraum im Kanton des bisherigen Wohnsitzes erzielten Einkommen veranlagern, wenn die Steuerquelle am früheren und am jetzigen Wohnsitz eine andere ist. Dies ist nicht nur der Fall, wenn der Pflichtige von selbständiger zu unselbständiger Erwerbstätigkeit übergegangen ist oder umgekehrt, sondern stets dann, wenn seine Einkommensverhältnisse sich grundlegend verändert haben.

Art. 46 al. 2 Cst. Un canton ne peut en tout cas pas imposer un contribuable venant d'un autre canton d'après le revenu qu'il réalisait dans ce dernier canton au cours d'une période antérieure, lorsque la source de ce revenu est différente dans son nouveau domicile de ce qu'elle était dans l'ancien. Tel est le cas non seulement lorsque le contribuable cesse d'exercer une activité indépendante pour prendre un emploi ou inversement, mais dès que les conditions de son travail lucratif sont profondément modifiées.

Art. 46 cp. 2 CF. Un cantone non può imporre un contribuente che viene da un altro cantone in base al reddito conseguito in quest'ultimo cantone durante un periodo anteriore, allorchando la fonte di questo reddito è diversa nel suo nuovo domicilio da quella che era nel vecchio domicilio. Così è non solo quando il contribuente cessa di esercitare un'attività indipendente per assumere un impiego o inversamente, ma anche quando le condizioni del suo lavoro lucrativo sono profondamente modificate.

A. — Der Beschwerdeführer Paul Furrer wohnte früher in Aarau und betrieb dort zusammen mit seiner Ehefrau im eigenen Hause ein Damenwäsche- und Kon-